Mittheilung des Senats

vom 3. Juni 1879.

Ausschuß für Schöffen- und Geschworenen-Wahlen.

Zum Zweck der Aufstellung der Jahreslisten für die Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 40 bis 42) und der Vorschlagslisten für die Geschworenen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 87 u. 88) hat alljährlich ein Ausschuß und zwar für erstere sowohl in Bremen als in Bremerhaven, für letztere nur in Bremen zusammenzutreten. Die Ausschüsse bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, — für jetzt dem Polizeirichter — einem vom Senate zu bestimmenden Beamten, sowie aus sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Für den zu gedachten Zwecken in Bremen für dessen Amtsgerichtsbezirk (Stadt Bremen, Landgebiet und Vegesack) zusammentretenden Ausschuß sind zufolge § 76 des Gesetzes vom 17. Mai d. J., betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sieben Vertrauensmänner von den Vertretern der Klassen I bis V, VII und VIII der Bürgerschaft zu erwählen.

Der Senat ersucht sonach die Bürgerschaft diese Wahlen vorzunehmen und ihm das Ergebniß derselben mitzutheilen. Er bemerkt dabei, daß die Wahlen nicht auf die Mitglieder der Bürgerschaft beschränkt sind, sondern nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes „aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks“ zu geschehen haben.